Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

148 (24.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 148 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 24. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 21. Juni. Sechzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß des in der Beilage zum gestrigen Blatte begonnenen Berichts.)

Gegenstand der Berathung ist der von Geh. Rath Muth erstattete Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Wittwen- und Waisengehalte in der ersten Klasse der Militärwittwen-Kasse betr.

Da in der Hauptsache die Kommissionsanträge zur Annahme gelangten, lassen wir dieselben nebst ihrer speziellen Begründung hier nach dem Wortlaut des Kommissionsberichtes folgen:

Wir beantragen:

1) Die Ueberschrift des Gesetzentwurfs abzuändern, wie folgt:

„Die Abänderung einiger Bestimmungen der Statuten des badischen Militärwittwen-Fiskus vom 1. Juli 1804 betr."

Die Begründung ergibt sich aus unseren weiteren Anträgen.

2) Statt „Wittwen- und Waisengehalte" (Art. 1 und 2) des Entwurfs schlagen wir vor:

„Wittwen- und Waisenbenefizien."

Begründung: Diese Bezeichnung steht in Uebereinstimmung mit dem Statut des Militär-, wie mit jenem des Zivildiener-Fiskus.

3) Artikel 1 des Entwurfs:

Hiernach sollen die Wittwen- und Waisenbenefizien in der ersten Klasse mit der Wirkung vom 1. November 1873 an vom seitherigen zwanzigfachen Betrage des geleisteten jährlichen Beitrags auf das Einundzwanzigfache des Beitrags erhöht werden.

Wir sind mit diesem Vorschlage, welcher eine allgemeine Erhöhung der Benefizien erster Klasse um 5 Proz. bezweckt, einverstanden.

4) Artikel 2. Die hier vorgeschlagene Bestimmung, nach welcher, wenn in Folge der in Artikel 1 vorgeschlagenen Erhöhung des Benefiziums der Betrag von 324 M. nicht erreicht wird, derselbe bis auf diesen Betrag aufgebessert wird, beruht nach der Begründung zur Regierungsvorlage darauf, daß die Benefizien unter 180 fl. (es sind deren nach dem Stande vom 1. April 1876 sieben von 120 fl. bis 155 fl.) gleich denen von 180 fl., welche dem niedersten Matrikularanschlag von 600 fl. entsprechen, auf 189 fl. oder 324 M. gebracht werden sollen.

Wir finden diesen Minimalbetrag des Benefiziums eines Offiziers- oder Militärbeamten mit nicht einmal 89 Pfennig täglich so überaus gering bemessen, daß eine weitere Aufbesserung auf 400 M. jährlich begründet erscheint.

Es handelt sich zur Zeit im Ganzen um 29 Wittwen- und Waisenfamilien, welche noch nicht im Genusse des auf 400 M. (233 fl. 20 kr.) von uns vorgeschlagenen Minimalbetrages sich befinden. (Siehe S. 13 des Berichts.) Der gegenüber dem Regierungsvorschlag sich ergebende Mehrbedarf wird sich im Ganzen jährlich auf 883 fl. oder auf rund 1500 M. berechnen, wofür in den Ueberschüssen der Militärwittwen-Kasse mehr als hinreichende Mittel vorhanden sind.

Wir beantragen hiernach:

„In Artikel 2 statt „324 M." zu setzen 400 M."

Der übrige Inhalt dieses Artikels bleibt unverändert.

5) Bei Art. 3 und 4 des Entwurfes findet die Kommission nichts zu erinnern und beantragt deren unveränderte Annahme.

6) Als Art. 5 (neu) schlagen wir vor:

„Das Vermögen des Militärwittwen-Fiskus, welches als Stiftungsgut betrachtet wird, ist in seinem mit dem Schlusse des Jahres 1875 berechneten Stande zu erhalten.

Die für beide Klassen bisher getrennt verwalteten Fonds werden vereinigt.

Aus dem Ertrage dieses Vermögens und der Wittwenkassen-Beiträge sind die Benefizien der Wittwen und Waisen der Mitglieder beider Klassen zu entrichten.

Eine Erhöhung der Wittwen- und Waisenbenefizien der Mitglieder der ersten Klasse kann nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden.

Die Benefizien der Hinterbliebenen von Mitgliedern der zweiten Klasse werden von der Großh. Regierung festgesetzt, und zwar mit Rücksicht auf die Sustentationen, welche die Hinterbliebenen der bei der Civilstaats-Verwaltung Angestellten von gleicher Kategorie aus ihrer Wittwenkasse erhalten. Hierbei sind die Beihilfen, welche den Hinterbliebenen der Mitglieder zweiter Klasse aus Mitteln des Reichs oder der königl. preuß. Militärfonds zukommen, mit in Betracht zu ziehen."

Begründung. Hinsichtlich der Erhaltung des Vermögensstandes zum Besten der dem Großherzogthum angehörigen Militärpersonen der königl. preuß. Armee haben wir uns auf Seite 15 des Berichts bereits ausgesprochen.

In Betreff der Vereinigung der Fonds beider Klassen bemerken wir:

Die erste Klasse leidet seit vielen Jahren an einem Defizit; dasselbe wird noch längere Zeit fortdauern und ist wie bisher aus den Ueberschüssen der zweiten Klasse zu decken, was, wie wir im Berichte S. 14 nachgewiesen haben, ohne irgend eine Benachtheiligung der berechtigten Ansprüche der Mitglieder der zweiten Klasse geschehen kann. Der Zugang an Mitgliedern der ersten Klasse hörte vom 1. Juli 1871 an auf. Deren Anzahl wird von Jahr zu Jahr abnehmen. Die zum Bezuge eines Benefiziums berechtigten Wittwen und Waisen werden zwar nicht in demselben Verhältnisse, jedoch im Laufe der Zeit sich auch vermindern und schließlich auch ganz verschwinden. Mit der allmäligen Abnahme der Genußberechtigten wird auch das jährliche Defizit der ersten Klasse sich vermindern und wird der Fond vielleicht schon nach einer Generation nach Bestreitung der Benefizien der Hinterbliebenen der ersten Klasse Ueberschüsse besitzen.

Der Fond der zweiten Klasse wird, nach den bisherigen Ergebnissen zu urtheilen, noch auf eine Reihe von Jahren Ueberschüsse gewähren. Der Zugang an Mitgliedern dieser Klasse hört aber nicht auf: diese werden in Folge der allgemeinen Wehrpflicht sich im Laufe der Zeit vermehren, insbesondere wenn Kriegszeiten eintreten sollten.

War bisher die zweite Klasse in der Lage, aus den Ueberschüssen zu den Benefizien der Hinterbliebenen der ersten Klasse beizutragen, so kann in Zukunft das umgekehrte Verhältniß eintreten.

Es ist bei Würdigung der verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse am zweckmäßigsten, die Fonds der beiden Klassen zu vereinigen, wie es schon bei dem Gesetzentwurf über die Revision der Statuten des Militärwittwen-Fiskus während des Landtags 1848/49 und im Jahr 1845 auch in dem von dem Großh. Staatsrath erstatteten Gutachten vorgeschlagen war, und zwar zu einer Zeit, in welcher an das Aussterben der Mitglieder erster Klasse noch nicht gedacht werden konnte.

Für die Verwaltung, bei welcher bisher die den beiden Klassen gehörenden Fonds getrennt verrechnet worden sind, würde durch diese Vereinigung eine wünschenswerthe Vereinfachung erzielt.

Daß die Erhöhung der Benefizien von Wittwen und Waisen der Offiziere und Militärbeamten nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden könne, wird, zumal wenn die Fonds beider Klassen vereinigt werden, keiner weiteren Begründung bedürfen.

Ebenso kann aber auch die Feststellung der Benefizien der Hinterbliebenen der zweiten Klasse mit der in dem Antrage enthaltenen Beschränkung der Großh. Regierung, wie es bisher geschehen ist, überlassen bleiben.

7) Als Art. 6 (neu) schlagen wir vor:

„Der nach Bestreitung der Benefizien beider Klassen verbleibende Ueberschuß wird zur Hälfte für Bildung eines Reservefonds verwendet, welcher zur Bestreitung nicht vorgesehener Ausgaben und zur Erhöhung der Wittwen- und Waisenbenefizien beider Klassen bestimmt ist.

Die andere Hälfte des Ueberschusses wird für einen Unterstützungsfond bestimmt, aus welchem von der Großh. Regierung verwilligt werden können:

1) Unterstützungen für bedürftige Wittwen und Waisen von Mitgliedern beider Klassen, deren Benefizien zum nothdürftigen Lebensunterhalt nicht ausreichen.

2) Unterstützungen für bedürftige, erwerbsunfähige ältere Töchter verstorbener Offiziere und Militärbeamten.

3) Unterstützungen für ältere Söhne derselben, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen."

Begründung. In Art. 5 haben wir die Erhaltung des Vermögensstandes nach seinem Betrage am Schlusse des Jahres 1875 vorgeschlagen.

Wir betrachten als selbverständlich, daß etwaige Verluste am Vermögensstock diesem wieder ersetzt werden. Auch andere nicht vorauszusehende Ausgaben werden vorkommen, namentlich wenn Kriegszeiten eintreten sollten.

Endlich ist es auch erwünscht, die Benefizien beider Klassen im Laufe der Zeit zu erhöhen. Für diese verschiedenen Zwecke soll ein Reservefonds angesammelt werden.

In denselben fließt die Hälfte der Ueberschüsse, welche nach Bestreitung der Wittwen- und Waisenbenefizien sich ergeben.

Mit der anderen Hälfte der Ueberschüsse soll ein Unterstützungsfonds gebildet werden, ähnlich jenem, welcher in dem Gesetze vom 31. Dezember 1831, Art. 17, seiner Zeit aus Mitteln des Militäretats mit einer jährlichen Dotation von 3000 fl. gebildet worden ist. Die auf diese Dotation angewiesenen Gratialien sind auf den königl. preuß. Militäretat übernommen worden.

Ob nach dem Ableben der zur Zeit Bezugsberechtigten andere Bedürftige eingewiesen werden, ist uns nicht bekannt. In keinem Falle wird auf mehr als obengenannte 3000 fl. aus königl. preuß. Militärfonds gerechnet werden können. An Unterstützungsbedürftigen, welche aus dieser Dotation nicht bedacht werden können, wird es nicht fehlen.

8) Wir schlagen weiter vor:

„Art. 7 (neu). Die obere Leitung und Verwaltung des Militärwittwen-Fiskus wird dem Finanzministerium übertragen. Für die Verwaltung wird von der Großh. Regierung ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath eingesetzt. Ein Mitglied dieses Verwaltungsraths hat den zum badischen Militärwittwen-Fiskus immatrikulirten Offizieren oder Militärbeamten anzugehören.

Dieser Verwaltungsrath wird durch drei weitere beitragspflichtige Mitglieder verstärkt, welchen die Einsicht der abgeschlossenen Rechnung und die Theilnahme an der Rechnungsprüfung gestattet ist. Der größere (verstärkte) Verwaltungsrath ist beizuziehen, wenn es sich um anderweite Bestimmung über die Größe der Benefizien, um die Zuweisung der Ueberschüsse an den Reserve- und Unterstützungsfond oder um Aenderung wesentlicher Verwaltungsgrundsätze handelt.

Sämmtliche beitragspflichtige Mieglieder werden von dem Finanzministerium eingeladen, innerhalb einer bestimmten Frist aus ihrer Mitte drei Mitglieder, und zwar in der Regel je einen Offizier, Militärbeamten und Arzt in den größeren Verwaltungsrath, und ebenso drei weitere Mitglieder als Ersatzmänner zu wählen, welche beim Abgang der ersten in den größeren Verwaltungsrath eintreten.

Nach fruchtlosem Ablauf der vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist ist dieses berechtigt, aus den beitragspflichtigen Mitgliedern den größeren Verwaltungsrath, bezw. die Ersatzmänner zu ernennen. Gleiche Befugniß steht dem Finanzministerium zu, wenn ein Mitglied die Wahl in den größeren Verwaltungsrath ablehnen sollte. Die Dauer der Funktionen der Mitglieder des größeren Verwaltungsraths wird auf sechs Jahre bestimmt. Diäten oder Reisekosten haben diese Mitglieder nicht anzusprechen.

Das Rechnungsergebniß der Militär-Wittwenkasse ist alljährlich in gleicher Weise, wie bei der Wittwenkasse der Zivil-Staatsdiener zu veröffentlichen."

Begründung. Nach der Aufhebung des Großh. Kriegsministeriums ist die obere Leitung und Verwaltung der Militär-Wittwenkasse bereits dem Großh. Finanzministerium übertragen worden. Wir finden dieses Ministerium hierzu auch ganz geeignet und wüßten keinen bessern Vorschlag zu machen.

Auch die frühere Verwaltungskommission ist beibehalten, aber mit Kollegialmitgliedern des Großh. Finanzministeriums und einem Mitglied des ehemaligen Kriegsministeriums, welches als Vorstand der Verwaltungskommission fungirt, besetzt worden.

Diese Anordnung finden wir ganz sachgemäß.

Statt Verwaltungskommission möchten wir die Bezeichnung „Verwaltungsrath" vorschlagen, wie es bei der Civil-Staatsdiener-Wittwenkasse der Fall ist.

Daß die Mitglieder des engern Verwaltungsraths von der Großh Regierung ernannt werden, bedarf keiner weitern Begründung.

Für einzelne bedeutendere Gegenstände halten wir aber die Berathung durch einen größeren Verwaltungsrath angemessen. Ebenso erscheint es uns bei dem Interesse, welches die beitragspflichtigen Mitglieder an dem Gedeihen der Militär-Wittenkasse haben, wohl begründet, daß auch diese vertreten sind. Am zweckmäßigsten wird diese Vertretung herbeigeführt werden, wenn die Betheiligten selbst die Mit-

---

C.Z. Bayreuth, 20. Juni. (Richard Wagners Bühnen-Festspiel. — Die „Rheingold"-Proben.) Es ist nicht ganz leicht, wenn man inmitten des Entstehens einer Sache steht, sich die nöthige Freiheit des Blickes zu wahren, die uns befähigt, unter der Hülle der bloß zufälligen Elemente den wesentlichen Kern zu entdecken und hervorzuheben. — Wenn ich nun versuche, einige Andeutungen über den Verlauf der Proben des „Rheingold" zu geben, die am 11. d. M. zum Abschlusse kamen, so leitet mich dabei vorwiegend das Streben, auch die Fernerstehenden darüber zu unterrichten, welcher Weg von Meister Richard Wagner eingeschlagen wurde, um seine Intentionen vollkommen zu verwirklichen. Die äußere Anlage der Proben ist folgende: Mit dem Orchester werden zuerst getrennte Proben für die Streich- und Blasinstrumente abgehalten, denen dann eine solche für das Gesammtorchester sich anschließt. Für die Sänger finden Scenenproben mit Klavierbegleitung statt (es wird diese Begleitung von dem eminenten Pianisten Joseph Rubinstein auf Konzertflügeln ausgeführt, die der Pianofortefabrikant Herr Bösendorfer in Wien dem Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat), und nachdem jeder Akt zweimal durchgenommen worden, treten dann erst Sänger und Orchester zu einer gemeinschaftlichen Probe zusammen. Aus dieser Anordnung ist ersichtlich, wie sorgsam alle Vorbereitungen getroffen werden und wie auch darauf Rücksicht genommen ist, ohne Ueberanstrengung der betheiligten Künstler das angestrebte Ziel zu erreichen.

Das Ergebniß der Proben hat nun in hohem Grade alle Erwartungen erfüllt, so daß man schon jetzt mit Sicherheit die Ueberzeugung auszusprechen vermag, daß das schließliche Resultat das Ideal voll und ganz verwirklichen werde, wie es dem Schöpfer des Werkes vorschwebt, — daß Etwas erreicht werden wird, was in der ganzen neueren Kunstgeschichte ohne Vergleich dasteht.

Unter den Dramen, aus welchen „der Ring des Nibelungen" besteht, bildet gerade das „Rheingold" ganz eigenthümliche Schwierigkeiten und vielfach Aufgaben dar, wie sie ähnlich noch nicht dagewesen sind. Dies betrifft weniger die Ausführung des gesanglichen und instrumentalen Theiles, als die Darstellung der Scene und die plastische Gestaltung der dramatischen Handlung. Alle jene neue Probleme, welche in ersterer Hinsicht gestellt wurden, haben nun eine durchaus vorzügliche Lösung gefunden. Hier ist es erreicht, daß dem Zuschauer der Gedanke, daß er einem durch technische Apparate geleiteten Maschinenwesen gegenübersteht, gar nicht in den Sinn kömmt — so unmittelbar fühlt man sich von dem dargestellten Objekte selbst ergriffen und befriedigt. Bei der am Grunde des Rheines spielenden Scene wähnt man ein Stück Märchenpoesie verkörpert vor sich zu sehen; im Reiche der Nibelungen glauben wir uns wirklich in den finsteren Felsklüften der Erde zu befinden; und von mächtigem Lichtglanze ist die großartige Burg „Walhall" umstrahlt, in welche die Götter nach dem mit täuschender Wahrheit dargestellten Gewitter einziehen. Hier ist überall die scenische Umgebung selbst zu künstlerischer Bedeutung erhoben. Die von Professor Hofmann in Wien mit Meisterhand entworfenen und von den Gebrüder Bruckner in Koburg mit bis in's Detail reichender Vollendung ausgeführten Dekorationen machten schon bei den Proben, wo noch nicht alle nöthigen Beleuchtungseffekte zur Anwendung kamen, auf den Beschauer den Eindruck, als ob er die wirkliche Natur vor sich sehe. Bei den Verwandlungen der Scene wurden mit bestem Erfolge aufsteigende Wasserdämpfe verwendet, deren Stärke durch die Dampfmaschine nach Bedarf regulirt werden kann. Nicht vergessen will ich, zu erwähnen, daß die von Vielen für unlösbar gehaltenen Aufgaben: das mit vehementer Raschheit erfolgende Herumklettern Alberichs und der ohne Unterbrechung der schwimmenden Bewegungen auszuführende Gesang der Rheintöchter zu vollem Gelingen kamen. Dabei ist nicht ohne Interesse, daß die die Schwimmbewegungen der Rheintöchter hervorbringenden Maschinen von mit dem Werke auf das Innigste vertrauten Fachmusikern geleitet werden, um das genaueste Einvernehmen zwischen den Bewegungen der Rheintöchter und der Musik des Orchesters herzustellen. Das Verdienst, den ganzen scenischen Apparat auf diese Höhe gebracht zu haben, gebührt dem Meister seines Faches: Hrn. Brandt aus Darmstadt. — In hohem Grade überraschte die Ausführung der Scene, in welcher Alberichs Nibelungenhorde vorkommt. Hr. Balletmeister Fricke aus Dessau, der den choreographischen Theil des Werkes leitet, hat seit dem Monat Mai mit den als Nibelungen verwendeten Turnern Bayreuths diese Scene einstudirt. Sein Fleiß und Talent haben eine vorzügliche Leistung zu Stande gebracht, welche zeigt, daß Hr. Fricke es verstanden hat, alle Mitwirkenden mit dem Charakter des darzustellenden Vorganges so vertraut zu machen, um eine Wirkung von wahrhaft hinreißender dramatischer Lebendigkeit zu erzielen.

Hieran mögen sich einige Andeutungen darüber anschließen, in welch genialer Weise Richard Wagner es versteht, die dramatische Darstellung zur denkbar höchsten Vollendung zu heben. Da zeigt er sich als der geborene Dramatiker, als der auserwählte Künstler, berufen, das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

glieder in den größern Verwaltungsrath wählen. Es werden drei genügen, und zwar aus der Klasse der Offiziere, Militärbeamten und Militärärzte je ein Mitglied. Ebenso wird aus diesen Klassen je ein Mitglied als Ersatzmann zu wählen sein, welcher beim Abgang des Verwaltungsraths-Mitgliedes eintritt.

Daß die Dauer der Funktionen der gewählten Mitglieder auf eine Anzahl Jahre — sechs — bestimmt wird, daß das Großh. Finanzministerium berechtigt ist, die Mitglieder des größern Verwaltungsraths und der Ersatzmitglieder selbst zu ernennen, wenn eine Wahl nicht zu Stande kommt, oder abgelehnt wird, ferner daß diese Mitglieder des größern Verwaltungsraths keinerlei Vergütung für ihre Theilnahme an den Berathungen im Interesse der Anstalt anzusprechen haben, bedarf keiner näheren Begründung.

Auch wird dem Großh. Finanzministerium anheim zu geben sein, die näheren Bestimmungen über die schriftlich stattzufindende Wahl, Prüfung und Zusammenstellung der eingekommenen Wahlzettel u. s. w. im Wege der Verordnung zu erlassen.

Eine Beschränkung in der Wahl, dahin gehend, daß die Mitglieder bezhw. Ersatzmänner des größern Verwaltungsraths in einem bestimmten Umkreis von Karlsruhe ihren Wohnsitz haben müssen, glaubt die Kommission nicht vorschlagen zu sollen. Die wahlberechtigten Mitglieder werden wohl das Richtige herausfinden.

9) Art. 8 (Art. 5 der Regierungsvorlage) bleibt unverändert.

Zum Schlusse bemerken wir endlich:

Die in Folge der Militärkonvention zwischen der Königl. preußischen und der Großh. badischen Regierung unterm 10. Mai 1871 abgeschlossene Vereinbarung über den badischen Militärwittwen-Fiskus ist nicht veröffentlicht worden.

Da diese Vereinbarung auch für weitere Kreise ein Interesse hat, beantragt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren:

„Die hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß Großh. Regierung die unterm 10. Mai 1871 zwischen dem Königlich preußischen und Großh. badischen Kriegsministerium abgeschlossene, von beiden Regierungen genehmigte Vereinbarung über die badische Militär-Wittwenkasse nachträglich veröffentlicht."

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion nimmt das Wort Staatsrath Ellstätter, um gleich jetzt die Stellung zu bezeichnen, welche die Großh. Regierung den verschiedenen, die Gesetzesvorlage wesentlich erweiternden und umgestaltenden Kommissionsanträgen gegenüber einnehme. Im Allgemeinen sei er nun diesen Anträgen freundlich gesinnt, halte einige derselben sogar für eine wünschenswerthe Erweiterung des Entwurfs und gegen einige andere habe er wenigstens nichts einzuwenden; wieder andere glaube er dagegen nicht unbedingt zur Annahme empfehlen zu können. Die vorgeschlagenen Aenderungen bewegten sich im Wesentlichen nach 3 Richtungen. Einmal werde eine weitere Erhöhung der Wittwen- und Waisenbenefizien von 324 auf 400 M. beantragt. Hiergegen habe er nichts zu erinnern, obwohl kaum ein anderer Grund als der einer angemessenen Aufrundung hierfür geltend gemacht werden könne. Der Regierungsvorschlag sei zwar korrekter, da er eben auf der Verschiedenheit der Matrikularanschläge der Besoldungen der Seconde- und Premierlieutenants beruhe. Allein die Lage der Militär-Wittwenkasse erlaube es immerhin, in der Erhöhung der Benefizien etwas weiter zu gehen, als ursprünglich beabsichtigt gewesen. Vollständig neue Bestimmungen enthielten sodann die vorgeschlagenen Art. 5 und 6; da erachte er nun die beantragte Vereinigung der bisher getrennt verwalteten Fonds für die beiden Mitgliederklassen für eine entschiedene Verbesserung des bisherigen Zustandes. Auch die Bestimmung des Art. 6 erscheine zweckmäßig, da die Bildung eines Unterstützungsfonds für außerordentliche Fälle manchen eintretenden Bedürfnissen eine wirksamere Abhilfe sichere als eine generelle Erhöhung der Benefizien, wenn auch auf der andern Seite unter Umständen wieder Nachtheile hieraus entstehen könnten, insofern als möglicher Weise der eine und andere Bittsteller Seitens der Reichs-Militärverwaltung auf den badischen Dispositionsfond verwiesen werden dürfte. Dagegen schienen ihm die schließlich auch in Betreff der Verwaltung der Militär-Wittwenkasse vorgeschlagenen Aenderungen nach näherer Prüfung eine zu dem voraussichtlich hieraus zu erzielenden geringen praktischen Nutzen nicht im richtigen Verhältniß stehende Erweiterung des Verwaltungsapparates zur Folge zu haben. Wenn er bei den Kommissionsberathungen sich auch gegen die letzteren Anträge nicht ablehnend verhalten habe, so sei der Grund vielleicht darin gelegen, daß er gegen eine Verschärfung der Kontrole über irgend eine ihm unterstehende Verwaltung nur ungern sich auflehne. Allein er mache nur darauf aufmerksam, daß die Betheiligten auch seither eine Vertretung in der Verwaltungsbehörde gefunden hätten und eine Verschärfung der Kontrole durch Verstärkung ihres Einflusses doch wohl nicht geboten sei. Jedenfalls aber müsse das vorgesehene Wahlverfahren bei dem Umstande, daß die Betheiligten über das ganze deutsche Reich zerstreut lebten, außerordentlichen Schwierigkeiten in der Ausführung begegnen. Zum Mindesten wäre sein Wunsch, daß die Vorbereitung und Leitung der Wahl nicht dem Finanzministerium zur Pflicht gemacht, sondern etwa dem Verwaltungsrath selber übertragen würde.

Was die gewünschte Veröffentlichung der mit Preußen abgeschlossenen Vereinbarung vom 10. Mai 1871 anbelange, so glaube er nicht, daß jener ein Hinderniß entgegenstehen werde, und sei bereit, von diesem Wunsche dem Großh. Staatsministerium Kenntniß zu geben, damit eine geeignete Form für die Veröffentlichung gefunden werde.

Hummel: Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher durch den Berichterstatter eine höchst dankenswerthe Umarbeitung erfahren habe, erinnere lebhaft an die auf dem letzten und vorletzten Landtage über den gleichen Gegenstand in diesem Hause geführten Verhandlungen und die damaligen Ausführungen und Anträge des Grafen v. Berlichingen und des Frhrn. v. Röder. Um so erfreulicher sei es, daß der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt allen damals geäußerten Wünschen entspreche, indem er den ganzen Bestand der Militär-Wittwenkasse berühre und die bisherigen Unsicherheiten und Mißverständnisse beseitige. Die noch über einzelne Punkte bestehenden Bedenken der Großh. Regierung seien gewiß einer Erwägung würdig, dürften aber, wie er hoffe, bei der Spezialberathung sich heben lassen.

Geh. Rath Muth freut sich, daß die Großh. Regierung die meisten Vorschläge der Kommission unbeanstandet lasse, und hofft gleichfalls bezüglich des Art. 7 eine Verständigung im Sinne des Kommissionsantrages. Da es sich vorerst noch um die allgemeine Diskussion handle, wolle er nur hervorheben, worin der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und den Kommissionsanträgen bestehe. Die Regierung habe eine gewisse Erhöhung der Benefizien vorgeschlagen, die Kommission aber habe geglaubt, nicht nur in diesem Punkte etwas weiter gehen, sondern gleichzeitig auch die Verhältnisse der Militär-Wittwenkasse, welche in ihrem seitherigen Bestande durch die mit Preußen abgeschlossene Konvention einige Aenderungen erfahren hätten, einer neuen gesetzlichen Regelung zuführen zu sollen. Zufolge jener Konvention würde nämlich die erste Klasse der Mitglieder allmälig aussterben, und da nun dieser Wittwenfiskus als Stiftungsgut anerkannt worden sei, welches seiner Natur nach für längere Dauer erhalten werden müsse, habe sich die Nothwendigkeit einiger weiteren Bestimmungen über dessen Verwendung von selbst ergeben. Ferner habe sich seit einer Reihe von Jahren gezeigt, daß der Fond für die erste Mitgliederklasse für seine Zwecke nicht ausreichend sei und fortwährend Zuschüsse aus den Mitteln für die 2. Klasse erhalten müsse. Es habe deßhalb schon früher die Absicht bestanden, diese beiden Fonds zu vereinigen, und diese Absicht im Wege der Gesetzgebung nun wirklich auszuführen, sei der Kommission um so unbedenklicher erschienen, als sie durch die sorgfältigste Untersuchung zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß durch diese Verschmelzung der beiden Fonds den Rechten und Interessen keiner der beiden Mitgliederklassen irgendwie ein Eintrag gethan werde. Weil aber seit Jahren über die Verhältnisse der Militär-Wittwenkasse nichts mehr in die Oeffentlichkeit gedrungen und in Folge dessen manche Besorgnisse und Unklarheiten hervorgetreten seien, habe sich der Kommissionsbericht die Aufgabe gestellt, diese Verhältnisse etwas ausführlicher darzulegen, und es sei zu hoffen, daß das Bekanntwerden der thatsächlichen Verhältnisse vielfach zur Beruhigung beitragen werde. Dem Entgegenkommen des Großh. Finanzministeriums verdanke er nun die Möglichkeit, den Betheiligten und gewissermaßen dem ganzen Lande den Nachweis erbringen zu können, daß das Vermögen der Militär-Wittwenkasse immer richtig verwaltet worden und die im Laufe der Zeit eingetretenen Verluste ganz unbedeutend seien.

Hierauf wird zur Spezialberathung des Gesetzentwurfs übergegangen und erfolgt die Annahme der Art. 1—6 nach den Kommissionsanträgen, welche der Berichterstatter jeweils mit einigen, die bereits im Kommissionsbericht angeführten Gründe etwas näher erläuternden Bemerkungen einleitet.

Eine Debatte ruft nur der von der Kommission vorgeschlagene Art. 7 hervor, gegen welchen zunächst

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt einige Bedenken äußert, die auf die Bildung des verstärkten Verwaltungsraths und die demselben eingeräumten Befugnisse Bezug haben. Redner theilt die Ansicht des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums von der Schwierigkeit des Wahlverfahrens und wäre für eine entsprechende Abänderung des Artikels, welcher zu diesem Behufe nochmals in der Kommission berathen werden sollte.

Seine Großh. Hoheit Prinz Wilhelm: Die Kommission habe entschiedenen Werth darauf gelegt, den Betheiligten bei der Verwaltung der Militär-Wittwenkasse eine ausgiebige Vertretung zu sichern, wofür schon der Umstand sprechen müsse, daß der Staat zu dieser Kasse schlechterdings nichts mehr beitrage. Der Herr Präsident des Finanzministeriums habe in der Kommission auch zur Durchführung dieses Grundsatzes seine Zustimmung gegeben, und lediglich um den Wünschen desselben entgegenzukommen, habe die Kommission die ursprünglich für die Berufung in den Verwaltungsrath in Aussicht genommene Zahl von 6 Mitgliedern auf 3 reduzirt. Die Frage, ob diese Mitglieder von der Regierung ernannt oder von den Betheiligten gewählt werden sollten, sei natürlich auch erwogen worden; man habe aber geglaubt, sich für das Wahlverfahren entscheiden zu müssen, weil es doch praktischer und zweckmäßiger sei, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Verwaltungsraths auch das unbedingte Vertrauen der Betheiligten genößen und es andererseits fraglich erscheine, ob die zur Regierung fast durchweg in keinem Verhältnisse stehenden Betheiligten einer Ernennung immer Folge leisten würden. Das bisher gezeigte geringe Interesse der Betheiligten an der Wittwenkasse könne gegen den Wahlmodus nicht eingewendet werden, weil, sobald die Verhältnisse der Kasse etwas mehr bekannt sein würden, das Interesse auch von selbst wachsen werde.

Redner bittet schließlich den Präsidenten des Finanzministeriums, in gleich wohlwollender Weise, wie bei den Berathungen der Kommission, auch jetzt noch den Anträgen der letzteren entgegenkommen zu wollen.

Staatsrath Ellstätter bestätigt die Anführungen des durchlauchtigsten Vorredners über sein Verhalten bei den Kommissionsberathungen. Weil schon jetzt eine Mitwirkung der Betheiligten bei der Verwaltung bestehe, habe er aus diesem Gesichtspunkte auch gegen eine Erweiterung des Apparates nichts zu erinnern gefunden. Dagegen habe er seine Bedenken gegen die Erwählung der Mitglieder schon damals geltend gemacht und nur erklärt, daß er, falls die Kommission sehr hohen Werth darauf lege, sich auch in dieser Hinsicht nicht ausschließend verhalten wolle. Nachdem er nun den formulirten Antrag zu Gesicht bekommen, habe er eben gefunden, daß hier dem Finanzministerium eine Reihe von Geschäften, wie das Ausschreiben der Wahl, spezielle Einladung der Betheiligten, Prüfung der Wahlzettel ꝛc., überwiesen würden, die in keinem Verhältnisse zu dem zu erwartenden Nutzen stünden. Deßhalb möchte er immer noch der Ernennung der Mitglieder durch die Regierung den Vorzug vor der Erwählung derselben geben, und falls darauf nicht eingegangen werden wollte, doch mindestens um eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bitten.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt beantragt nunmehr, dem Art. 7 folgende Fassung zu geben:

Abs. 1: Nach der Fassung des Kommissionsantrags.

Abs. 2: Zur Verstärkung des Verwaltungsraths werden von der Großh. Regierung 3 weitere beitragspflichtige Mitglieder ernannt, welche aus der Zahl der zum Militärwittwen-Fiskus immatrikulirten Offiziere, Militärbeamten und Aerzte zu entnehmen sind. Der verstärkte Verwaltungsrath tritt ein, wenn es sich um anderweite Bestimmung über die Größe der Benefizien und die Zuweisung der Ueberschüsse von dem Reserve- und Unterstützungsfond oder um Aenderung wesentlicher Verwaltungsgrundsätze handelt.

Abs. 4: Von den Worten an: „Die Dauer ꝛc.", und

Abs. 5: Nach Fassung des Kommissionsantrags.

Geh. Rath Muth erklärt sich gegen diesen Antrag, weil derselbe wesentlich von dem Kommissionsantrag abweiche und weiter gehe als selbst die Regierung wünschen könne. Die Frage sei immer die, ob Ernennung oder Wahl, und da dürfe man über den Einwendungen, welche man gegen letztere mache, nicht übersehen, daß auch die Ernennung ihre schlimmen Seiten habe, namentlich dazu angethan sein würde,

---

deutsche Drama seinem erhabenen Ziele entgegenzuführen. Wenn ich nun auch bereits mehrfach Gelegenheit hatte, die bewundernswerthe Gabe des Meisters: das scenische Bild lebensvoll zu gestalten, kennen zu lernen (ich führe nur an die mustergiltigen Aufführungen des „Tristan" im Jahre 1865, und der „Meistersinger" im Jahre 1868 in München), so hat mich diese seine Befähigung dennoch wieder neu überrascht und in Staunen versetzt. Und gerade das „Rheingold" bietet Aufgaben von besonderer Schwierigkeit, die selbst mit Anwendung aller Theatererfahrungen nicht zu bewältigen wären. Jede versuchte Darstellung dieses Werkes würde eindruckslos und unwirksam vorübergehen, wenn nicht die Bewegungen und Gruppirungen aller handelnden Personen derart angeordnet werden, daß ein lebensvolles plastisch harmonisches Ganzes hervorgebracht wird, und nach den bisherigen Proben läßt es sich mit froher Zuversicht aussprechen, daß dieses Ziel bei der Aufführung vollkommen erreicht werden wird. Mit wahrhaft inspirirter Genialität weiß der Meister für jede Forderung des scenischen Bildes, wie sie oft erst durch das momentane Bedürfniß entsteht, sofort auch das richtige Mittel zu finden und eine Mannigfaltigkeit der Stellungen zu erzeugen die das Auge fortwährend fesselt. Und hierbei geschieht nie Etwas aus nur äußerlichen Gründen, Alles folgt mit Nothwendigkeit aus dem Wesen der Handlung und als naturgemäße Aeußerung des Charakters der Personen.

Es ist aber auch eine wahre Freude, zu sehen, mit welchem Eifer alle Künstler bestrebt sind, jeden Wink des Meisters zur Ausführung zu bringen und die ihnen zugefallene Aufgabe im Rahmen des Ganzen zur Vollendung zu gestalten.

Zum Schlusse will ich noch einige Worte über den Eindruck beifügen, den das Orchester bei den Gesammtproben mir verursachte. Man hat vielfach die Befürchtung aussprechen hören, ob es wohl gelingen könne, die verschiedenartigen aus Nord und Süd hier vereinigten künstlerischen Kräfte zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. Es kann aber nun nach dem Ergebnisse der Proben mit aller Zweifellosigkeit ausgesprochen werden, daß diese Vereinigung in einer Weise sich vollzogen hat, welche selbst die hochgespanntesten Erwartungen übertraf. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn ich sage, daß eine ähnliche großartige und zugleich künstlerisch vollendete Orchesterleistung kaum noch dagewesen ist. Hier wird keine bloß äußerliche Anhäufung zahlreicher Mittel geboten, wie z. B. bei den meisten Musikfesten (wo im Zeitraume weniger Tage die größten Meisterwerke nicht nach den Intentionen des Schöpfers wiedergegeben, sondern einfach heruntergespielt werden); es wird vielmehr das sorgsamste Studium auf jedes, auch das geringste Detail verwendet, und auf dieser sicheren Grundlage baut sich dann das Ganze auf. Das Hauptverdienst fällt hier dem Dirigenten des Orchesters, dem k. k. Hof-Kapellmeister Hans Richter aus Wien zu, einem Musiker von seltener praktischer Befähigung, der sich durch jahrelanges hingebendes Studium in die ihm gewordene Aufgabe vertieft und eingelebt hat. Und an der Spitze des Streichorchesters steht als Konzertmeister Professor August Wilhelmj, den man ob der Kühnheit und unfehlbaren Sicherheit seines Spieles den Siegfried unter den Geigern nennen könnte. Es wären auch sonst noch viele hervorragende Künstler zu nennen, wozu sich wohl später die Gelegenheit noch bieten wird. — Soviel sei gesagt: sämmtliche Orchester Deutschlands und Oesterreichs dürfen auf die Kollegen, die jetzt in Bayreuth gleichsam als ihre Vertreter dastehen, mit Stolz hinblicken, denn die Aufführung des „Ring des Nibelungen" wird den Beweis liefern, wie das deutsche Volk und das stammverwandte österreichische in ihren Orchestern eine künstlerische Institution besitzen werth und fähig, das Höchste zu vollbringen.

Noch will ich auch konstatiren, daß die vielbesprochene, erst von Richard Wagner eingeführte Tieferlegung des Orchesters sich vollkommen bewährt. Es wird damit erreicht: die Schallwirkung auf ungeahnte Weise zu idealisiren, ohne ihr doch etwas an eindringlicher Kraft zu rauben; und was das Wichtigste ist: der Sänger wird durch die allerreichste instrumentale Begleitung niemals gedeckt, er vermag es, stets vollkommen ohne Ueberanstrengung seiner Kräfte durchzudringen. — Das Orchester selbst ist vom Komponisten in symphonischem, man könnte sagen, in einem musikalischen al fresko-Style verwendet, der sich ebenbürtig an die unübertrefflichen Meisterwerke dieses Styles: an Beethovens Symphonien anreiht. Es ist nicht meine Absicht, hier, irgendwie auf den ästhetischen Charakter des Werkes selbst einzugehen; und so möge denn eine Bemerkung hier Platz finden, daß die Musik des „Rheingold" von einer Naturfrische durchweht ist, die gleich erquickender Bergesluft eine unser ganzes Wesen belebende Wirkung ausübt. Von dieser Empfindung scheinen auch die Künstler des Orchesters erfaßt worden zu sein, als sie am Schlusse der ersten Scene des „Rheingold" und am Ende dieser ersten Abtheilung des Werkes, wie unwillkürlich dazu angetrieben, in begeisterte Beifallrufe ausbrachen. Wer es weiß, wie selten bei unsern Musikern solche Kundgebungen stattfinden und daß man diese stets als den Ausdruck der tiefsten Ergriffenheit betrachten darf, der wird mit mir darin ein glückverheißendes Omen für das Gelingen der großen künstlerischen That sehen, die es beweisen wird, daß der deutsche Geist auch auf dem Gebiete der Kunst den höchsten Preis sich zu erringen vermag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Umständen Mißtrauen hervorzurufen. Gegen eine redaktionelle Verbesserung des Kommissionsantrags wolle er sich nicht sträuben.

Hummel ist gleichfalls gegen Ernennung der Mitglieder, weil manche persönliche Frage bei der Besetzung des Verwaltungsrathes in Betracht kommen dürfte, von welcher das Finanzministerium besser ganz unbehelligt bliebe. Die Einladungen zur Wahl dürften bei den heutigen Verkehrsverhältnissen doch nicht allzu schwierig zu bewerkstelligen sein und eventuell könnte ja eine öffentliche Bekanntmachung vorgesehen werden.

Frhr. v. Göler ist ganz entschieden für den Kommissionsantrag und vermag die behaupteten Schwierigkeiten der Wahl nicht zuzugeben, denn einmal sei, wie ihm bekannt, das Interesse an der Wittwenkasse in den betheiligten Kreisen nicht gering und andererseits könnten ja die Einladungen ohne allzu große Geschäftslast für das Finanzministerium mittelst lithographirter Briefe erlassen werden. Oeffentliche Aufforderung passe nicht recht zu dem Verhältnisse und würde auch kein ausreichendes Mittel zur Benachrichtigung sein. Gegen die Ernennung scheine ihm noch der weitere Grund zu sprechen, daß nicht einzusehen sei, wie das Finanzministerium sich die nöthige Kenntniß der Personen und Verhältnisse werde verschaffen können.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern glaubt, daß durch Veröffentlichung der Wahleinladung in der Zeitung der Residenz und dem „Reichsanzeiger" und andererseits durch Uebertragung der Leitung der Wahl an den Verwaltungsrath den erhobenen Einwendungen vollständig begegnet werden könnte, und stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Staatsrath Ellstätter wünscht, daß statt des Worts „Verwaltungsrath" gerade zum Zweck der Vermeidung von Verwechselungen mit dem Verwaltungsrathe der Wittwenkasse für die Angestellten, die bisherige Bezeichnung „Verwaltungskommission" beibehalten werde, und hebt im Einzelnen die Aenderungen hervor, welche nach seinem Dafürhalten weiter noch an dem Art. 7 vorgenommen werden sollten.

Geh. Rath Muth will gegen die Beibehaltung der Bezeichnung „Verwaltungskommission" nichts einwenden, glaubt aber im Uebrigen, daß es sich empfehlen werde, die Fassung des Art. 7 in einer nochmaligen Kommissionsberathung festzustellen.

Das Präsidium konstatirt, daß die Anträge der HH. Präsident Hildebrandt und Direktor v. Hillern nicht unterstützt sind und bemerkt, daß die Kommission somit nur darüber zu berathen haben werde, was sie etwa freiwillig concediren wolle.

Die Sitzung wird hierauf zum Zwecke der Kommissionsberathung unterbrochen, und nach Wiedereröffnung theilt

Geh. Rath Muth mit, daß die Kommission sich für folgende Fassung des Art. 7 geeinigt habe.

Abs. 1: (Unverändert wie oben, nur statt Verwaltungsrath „Verwaltungskommission".)

Diese Verwaltungskommission wird durch drei außerordentliche Mitglieder aus der Zahl der Beitragspflichtigen verstärkt. Diesen Mitgliedern ist die Einsicht der abgeschlossenen Rechnung und die Theilnahme an der Rechnungsprüfung gestattet. Sie sind beizuziehen, wenn es sich um anderweite Bestimmung der Größe der Benefizien, um die Zuweisung der Ueberschüsse an den Reserve- und Unterstützungsfond oder um Aenderung wesentlicher Verwaltungsgrundsätze handelt.

Die außerordentlichen Mitglieder werden durch Wahl berufen. Zu diesem Zweck werden sämmtliche beitragspflichtige Mitglieder aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist aus ihrer Mitte drei Mitglieder, und zwar in der Regel je einen Offizier, Militärbeamten und Arzt in die verstärkte Verwaltungskommission und ebenso drei weitere Mitglieder als Ersatzmänner zu wählen, welche beim Abgang der ersteren eintreten.

Das Wahlverfahren wird durch das Finanzministerium geregelt.

Nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist ernennt das Finanzministerium die außerordentlichen Mitglieder der Verwaltungskommission bezw. deren Ersatzmänner aus der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder. Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied die Wahl in die verstärkte Verwaltungskommission ablehnen sollte.

Die Dauer der Funktionen der außerordentlichen Mitglieder beträgt sechs Jahre.

Diäten, Reisekosten oder sonstige Vergütungen haben diese Mitglieder nicht anzusprechen.

Letzter Absatz unverändert, wie oben.

Der Art. 7 wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Art. 8 macht Staatsrath Ellstätter den Vorschlag, vor „Vollzug" das Wort „weiteren" einzuschalten, was auch geschieht.

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm hofft, daß in der Vollzugsverordnung bestimmt werde, daß die Namen der jeweils gewählten Mitglieder zu veröffentlichen seien, worauf

Staatsrath Ellstätter bemerkt, daß diese Veröffentlichung, wie auch schon hinsichtlich der bisherigen Mitglieder üblich, regelmäßig im Staatsanzeiger erfolgen werde.

Nunmehr wird das ganze Gesetz einschließlich der Aenderung der Ueberschrift einstimmig angenommen und auch die Erklärung des oben angeführten Wunsches zu Protokoll beschlossen.

Die Sitzung schließt mit Erörterungen über die geschäftliche Behandlung verschiedener Gegenstände. Wir heben hervor, daß beschlossen wurde, den in der Zweiten Kammer eingebrachten Initiativantrag wegen Abänderung der Wahlordnung s. Z. der bestehenden Kommission für das Oberrechnungskammer-Gesetz, ferner das Zehntablösungs-Gesetz der Kommission für das Pfarrdotations-Gesetz zu überweisen. In der neu zu bildenden Kommission für den Gesetzentwurf, die Anwendung des neuen Grund- und Häusersteuer-Katasters auf Gemeinde- und Kreisumlagen betr., wurden die Herren Frhr. Rudolf v. Rüdt, Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Gemmingen und Graf Helmstadt gewählt. (Tag der nächsten Sitzung noch unbestimmt.)

* **Karlsruhe**, 22. Juni. 60. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. Bericht im letzten Hauptblatt.)

Berathung der Abänderungsanträge der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr.

Abg. Kiefer erstattet mündlichen Bericht und beleuchtet die von uns mitgetheilten Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer in eingehender Weise. Die beiden ersten Sätze des § 24a., wonach an Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt werden, und bei Schulkindern verschiedener Konfession, die nur von einem Lehrer unterrichtet werden, dieser der Konfession der Mehrheit der Schulkinder angehören solle, seien von der Kommission, obgleich Bedenken gegen deren Einklang mit dem Prinzip des Gesetzes erhoben werden könnten, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des konfessionellen Religionsunterrichts nicht beanstandet worden. Bezüglich der beiden weitern Sätze unter lit. a. und b. des § 24a., welche von der Zweiten Kammer zum Strich beantragt, dagegen von der Ersten Kammer mit einer als Verbesserung zu bezeichnenden Abänderung zu lit. b. wieder hergestellt worden seien, beantrage die Kommission der Zweiten Kammer nunmehr einen Vermittlungsvorschlag, der dem gegenwärtigen Stande der Dinge Rechnung trage und eine bedeutende Konzession gegenüber den konfessionellen Traditionen unseres Landes enthalte. Inhaltlich desselben sei lit. a. des Entwurfs, als ohne praktische Bedeutung, geschwunden, da ausreichende Pfründen zur Zeit nicht vorhanden seien und etwaige künftige nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes behandelt werden können. Ebenso habe man den Schlußsatz von lit. b. fallen lassen, da derselbe nur eine bereits in § 75 des Schulgesetzes gegebene Bestimmung enthalte. Die zum ersten Satze von lit. b. vorgeschlagene Aenderung beschränke die Anstellung eines Lehrers der konfessionellen Minderheit auf diejenigen Gemeinden, in denen bereits bisher mehrere Schulen verschiedener Konfession bestanden, und setze zugleich eine Frist fest, innerhalb welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden könne.

Redner bespricht diese vorgeschlagenen Aenderungen des Näheren und geht sodann zum zweiten Theile des Komissionsantrags über. Der von der Zweiten Kammer s. Z. beantragte Zusatz bezüglich der Regulativanstalten sei von der Regierung mit der nicht als richtig anzuerkennenden Behauptung bekämpft worden, daß derselbe formell zum vorliegenden Gesetze unzulässig sei. Die Erste Kammer habe für dessen Beseitigung einen weitern Grund, der wohl Beachtung verdiene, geltend gemacht. Wenn sich auch die Kommission der Zweiten Kammer von der Unzulässigkeit des frühern Antrags nicht überzeugen könne, so wolle sie deßhalb doch nicht auf dessen Aufrechterhaltung bestehen und habe sich bei der Alternative, den beabsichtigten Zweck auf dem Wege eines Initiativantrags oder einer Resolution anzustreben, zu letzterem Wege entschieden.

Redner empfiehlt die Annahme der Kommissionsvorschläge.

Nachdem bei der Einzelberathung Art. 2 in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung ohne Diskussion Annahme gefunden, wird Art. 3, bezhw. § 24a. zur Berathung ausgesetzt.

Zu demselben wird von den Abgg. Junghanns, v. Buß, Edelmann und Lender folgender Zusatz beantragt:

„Die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten ist auch Religionsgesellschaften, Korporationen und Stiftungen unter den Vorschriften der §§ 103—107 gewährleistet. Der § 109 des Gesetzes vom 8. März 1868 ist aufgehoben."

Staatsminister Dr. Jolly: Er sei sich wohl bewußt, daß es ihm kaum gelingen dürfte, die Mehrheit des Hauses auf seine Seite zu ziehen. Dessenungeachtet halte er es für sein Recht und seine Pflicht, nochmals den Standpunkt der Regierung hier darzulegen. Die Regierung wie die Kammer seien darin vollkommen einig, daß auf das Zustandekommen des Gesetzes ein großer Werth zu legen sei. Die Differenz zwischen den gegentheiligen Vorschlägen habe sich nunmehr auf ein verhältnißmäßig geringes Maß beschränkt.

Bezüglich des lit. a. könne sich auch die Regierung dazu verstehen, denselben fallen zu lassen, da nach den jetzt vorliegenden Erhebungen zur Zeit keine einzige Schulpfründe vorhanden sei, deren Ertrag zur Bestreitung des vollen Gehalts eines Haupt- oder auch nur eines Unterlehrers ausreichen würde. Es können daher nur etwaige künftige Stiftungen in Frage kommen, bei deren Behandlung die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes zur Anwendung kommen.

Dagegen müsse die Regierung auf die Annahme der übrigen Theile des § 24 a. in der Fassung der Ersten Kammer hohen Werth legen. Er glaube dafür schon die Rücksicht, wenn nicht auf die Regierung, so doch auf das andere hohe Haus geltend machen zu dürfen, das, wie die Regierung, ein sehr großes Entgegenkommen gegen die Ansichten und Wünsche dieses hohen Hauses schon dadurch bewährt habe, daß es das Gesetz mit Ueberwindung vieler Bedenken überhaupt annahm. Die hohe Erste Kammer habe dadurch auf's Neue einen glänzenden Beweis ihres oft bewährten Patriotismus und staatsmännischen Sinnes gegeben. Es möge nun, nachdem Regierung und Erste Kammer diesem hohen Hause so sehr weit entgegengekommen, auch letzteres seiner Seits den noch übrig bleibenden kleinen Schritt entgegenthun.

Zum Einzelnen übergehend, bemerkt Redner, es sei gegen den Schlußsatz von lit. b. des Regierungsentwurfs geltend gemacht worden, daß die in demselben enthaltene Bestimmung bereits einer andern Stelle des Gesetzes gegeben und daher überflüssig sei. Diese Anfechtung, die wohl bei einem streng juristischen Gesetze, das ausschließlich durch Juristen zur Anwendung und Auslegung komme, begründet sei, treffe aber nicht zu, wo es sich um ein Gesetz wie das vorliegende handle, das in den weitesten Kreisen verstanden und angewendet werden müsse, und welchem Hunderte und Tausende mit dem größten Interesse entgegensehen. Hier sei es besser, ausführlich und von einer möglichst populären Deutlichkeit zu sein, und da eine Meinungsverschiedenheit über die Sache selbst nicht bestehe, so empfehle es sich mit Rücksicht auf das angegebene Interesse eher, diese Bestimmung beizubehalten, als auf deren Beseitigung zu bestehen.

Die eigentliche und einzige sachliche Differenz liege in dem ersten Satze von lit. b. Nach dem Regierungsentwurf sollen, sofern die Voraussetzungen hiezu vorhanden, immer Lehrer der Minoritätskonfession angestellt werden können, ohne Unterschied, ob bisher eine oder mehrere Schulen für die verschiedenen Bekenntnisse bestanden. Auch hier sei die praktische Bedeutung der Differenz nicht bedeutend, da nach den aufgestellten Berechnungen dabei nur 9 oder 11 Gemeinden in Frage kommen. Die prinzipielle Bedeutung, in der Art, wie sie von der Kommission dargestellt werde, vermöge Redner aber nicht anzuerkennen. Das Gesetz verbiete nicht, daß auf die konfessionelle Eigenschaft der Schüler Rücksicht genommen werde; vielmehr solle diese Rücksicht nach dem ausdrücklichen Inhalt desselben genommen werden. Ein Widerspruch mit dem Prinzip des Gesetzes liege daher keineswegs vor. Wohl aber handle es sich um etwas Anderes, nämlich um eine aus lit. b. möglicher Weise entstehende Mehrbelastung der Staatskasse um etwa 9- bis 10,000 M. Die Regierung würde jedoch hohen Werth darauf legen, wenn die Kammer sich dazu entschließen könnte, mit Rücksicht auf den hohen Werth des Religionsunterrichtes der Staatskasse dieses Opfer aufzuerlegen.

Auf diese wenigen Ausführungen wolle sich Redner beschränken und hoffen, daß wenigstens bei lit. b., wo allein eine wenn auch nicht allzu bedeutende Differenz bestehe, dieses hohe Haus den Vorschlägen des andern Hauses beitrete.

Abg. Junghanns wendet sich zunächst gegen einige Bemerkungen des Berichterstatters und sodann zur näheren Begründung des von ihm gestellten Antrags, wird jedoch an der weitern Ausführung durch den Ausspruch des Hauses verhindert, daß die Einbringung anderer als mit der Diskussion über die Abänderungsvorschläge bezw. deren Differenzpunkte zusammenhängender Anträge an dieser Stelle nicht mehr zulässig erscheine.

Abg. Lamey führt aus, daß auch die Zweite Kammer gegenüber dem andern hohen Hause durch das Fallenlassen des zu Art. 6 beschlossenen Zusatzes jede Rücksicht gezeigt habe, die man bei solchen Kompromissen erwarten dürfe. Was die Hoffnung betreffe, daß lit. b. des § 24a. zur Beruhigung eines Theils der Bevölkerung dienen werde, so beruhe dieselbe auf einem Irrthum. Er wolle hier nur an die Einführung des Orts-Schulraths erinnern, welche von den heftigsten und grobsten Angriffen begleitet worden sei. Da, wo man das Gesetz richtig verstehe, sei eine Beruhigung nicht nöthig; wo diese aber nöthig sei, werde sie doch nicht eintreten, da das Gesetz Denen, die es nicht verstehen, in einem ganz andern Sinne erklärt werde.

Durch den Kommissionsvorschlag werde der Schonung der bisher bestandenen Verhältnisse genügende Rechnung getragen. Der Regierungsvorschlag könne auch da zu Agitationen führen, wo bisher in einer Schule verschiedene Bekenntnisse ihren Unterricht fanden und man doch von Agitationen nichts wußte. Der Eintritt konfessioneller Mischungen in den Gemeinden werde in Folge der neuern Gesetzgebung immer größere Dimensionen annehmen. Um so nöthiger sei daher die Durchführung der gemischten Schule, deren Prinzip durch den Kommissionsvorschlag besser gewahrt werde als nach der Fassung des Regierungsentwurfs, der eigentlich das Gegentheil dieses Prinzips enthalte und geeignet sei, Beunruhigungen in die Gemeinden hineinzutragen. Der Antrag der Kommission enthalte daher eine Konzession gegenüber dem andern Hause und nehme genügende Rücksicht auf die bestehenden Zustände. — Nur noch auf Eines wolle er hinweisen: Wenn die Gemeinden so tolerant sein wollen, weitere, der Konfessionsminderheit angehörende Lehrer anzustellen, so haben sie hiezu durch § 75 des Gesetzes vollkommenen Spielraum; sie werden von einem solchen Beschluß um so mehr Ehre haben, wenn sie dafür auch bezahlen. Diese Last jedoch dem Staate zu übertragen und die andern Steuerpflichtigen daran Theil nehmen zu lassen, gehe nicht an.

Abg. Schneider: Er habe das vorliegende Gesetz von Anfang an nur als eine Konsequenz der Gesetzgebung vom Jahre 1868 gehalten; am allerbesten hätte man damals gleich diese Bestimmungen getroffen. Das Geschrei dagegen wäre dann auch nicht größer gewesen, denn es hätte überhaupt nicht größer sein können. Heute wüßte man dann gar nicht mehr anders, wie auch die Gemüther da, wo seither schon gemischte Schulen eingeführt wurden, vollkommen beruhigt seien. Wenn durch den Kommissionsvorschlag auch den früheren Beschlüssen der Kammer gegenüber keine Verbesserung eintrete, so sei derselbe immerhin der ursprünglichen Vorlage vorzuziehen. Das Prinzip erscheine nicht mehr geschädigt. Er begrüße daher den Kommissionsvorschlag, der gewiß in diesem Hause und wohl auch in dem andern die Mehrheit der Stimmen für sich gewinnen werde und dadurch das so wünschenswerthe Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen geeignet sei.

Abg. Bär freut sich der vom Vorredner ausgesprochenen Hoffnung, die wohl von dem größten Theil des Hauses getheilt werde. Vom Herrn Staatsminister sei betont worden, daß die Kammer sich dem Entgegenkommen des andern Hauses gegenüber ebenfalls nachgiebig zeigen solle. Auch Redner huldige dem Grunsatze: „noblesse oblige". Doch sei bereits jede mögliche Rücksicht genommen. Die heutige Novelle gebe Alles, was im Kommissionsbericht der Ersten Kammer s. Z. gewünscht wurde. Am konfessionellen Religionsunterricht sei festgehalten worden; man habe der Durchführung dieses Grundsatzes alle mögliche Rechnung getragen, soweit man ohne Verletzung des Prinzips gehen konnte. Eine solche Verletzung würde aber eintreten, wenn man noch weiter gehen wollte. Redner führt dies eingehender aus und schließt ebenfalls mit der Hoffnung, daß durch den Kommissionsantrag das Zustandekommen des Gesetzes besiegelt sei.

Abg. Stösser: Er wolle heute nicht wie früher einen

Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs stellen, sondern dem praktischen Bedürfniß Rechnung tragen. Ueberdies sei nunmehr die Meinungsverschiedenheit auf eine verschwindend kleine Grenze beschränkt. Im Uebrigen halte er an der Anschauung fest, daß durch die Regierungsvorlage kein Prinzip durchbrochen und auch keine Agitation in den Gemeinden hervorgerufen werde. Er hätte deßhalb lieber dem Regierungsentwurf bezw. dem Vorschlage der Ersten Kammer beigestimmt. Einen Antrag hierauf wolle er aber nicht stellen, weil ein solcher kaum Aussicht auf Annahme haben würde, und möglicher Weise doch eine Gefährdung des vom Redner vor Allem in's Auge gefaßten Zustandekommens des Gesetzes herbeiführen würde. Er werde deßhalb dem Kommissionsantrag beistimmen.

Nachdem der Berichterstatter nochmals in längerer Rede die Annahme des Kommissionsantrags empfohlen, tritt das Haus demselben mit großer Majorität bei.

Ebenso wird sodann Art. 6 (Wiederherstellung der Regierungsvorlage) genehmigt.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit allen gegen die Stimmen der Mitglieder der ultramontanen Partei angenommen.

Es folgt sodann die Berathung über die von der Kommission beantragte Resolution bezüglich der Regulativanstalten, wobei Abg. Förderer im Sinne der schon bei Gelegenheit der ersten Berathung über Art. 6 der Vorlage gemachten Ausführungen in längerer Rede zu Gunsten dieser Anstalten eintritt, während Abg. Stigler und der Berichterstatter den Kommissionsantrag empfehlen.

Ueber das Resultat der Abstimmung, sowie der darauf folgenden Berathung von Petitionsberichten verweisen wir auf unsern Vorbericht.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 22. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 207.50, per Sept.-Okt. 210.50. Roggen per Juni 162.—, per Sept.-Okt. 162.—. Rüböl per Juni 63.40, per Sept.-Okt. 62.50. Spiritus loco 51.20, per Juni-Juli 51.50, per Sept.-Okt. 51.60. Hafer per Juni-Juli 175.—, per Sept.-Okt. 156.50.

Breslau, 21. Juni. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Juni-Juli 49.30, per August-September 49.60, pr. September-Oktober 49.10. Weizen pr. Juni-Juli 199.00. Roggen pr. Juni 163.50, pr. Juni-Juli 161.00, per Septbr.-Oktbr. 161.00. Rüböl pr. Juni 64.50, pr. September-Oktober 61.50. Zink fest. — Wetter: Trübe.

Stettin, 21. Juni. Getreidemarkt. Weizen pr. Juni 211.00, pr. Juli-August 210.00, pr. Septbr.-Oktbr. 210.00. Roggen pr. Juni 154.00, pr. Juli-August 153.50, per Septbr.-Oktbr. 156.00. Rüböl 100 Kuogr. pr. Juni 65.00, pr. Herbst 62.00. Spiritus loco 50.50, pr. Juni-Juli 50.50, pr. Juli-August 50.60, pr. Sept.-Okt. 51.00. Rübsen pr. Herbst 290.00. Petroleum loco 12.50, pr. Juni 12.50, pr. Herbst 12.50.

† Köln, 22. Juni. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hies. 22.50, loco fremder 23.50, per Juli 20.30, per Nov. 21.20. Roggen —, loco hiesiger 18.—, per Juli 15.40, per Nov. 16.—. Hafer —, loco 20.50, per Juli 17.80. Rüböl —, loco 34.50, per Okt. 33.20.

Hamburg, 22. Juni Schlußbericht. Weizen fest, per Juni 206 G., per Sept.-Okt. 211 G., per Okt.-Nov. 213 G. Roggen —, per Juni 163 G., per Sept.-Okt. 161½ G., per Okt.-Nov. 163 G.

Bremen, 22. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.40, per Juni 12.40 b., per Juli 12.50 b., per August-Dezbr. 13.— b. Höher.

Mainz, 22. Juni. Weizen per Juli 21.05, per Nov. 21.70. Roggen per Juli 16.10, per Nov. 16.30. Hafer per Juli 18.50, per Nov. 16.75. Rüböl per Okt. 33.70.

Stockach, 20. Juni. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 27 M. 50 Pf., mittlerer 26 M. 85 Pf., niedrigster 26 M. 50 Pf. Weizen, höchster — M. — Pf., mittlerer 25 M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer 15 M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster M. — Pf. Haber, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. per Ztnr. oder 50 Kilo.

† Paris, 22. Juni. Rüböl per Juni 74.50, per August 77.—, per Septbr.-Dezbr. 78.20, per Jan.-April 80.20. Spiritus per Juni 44.50, per Juli-August 47.20. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 61.20, per Oktbr.-Januar 61.70. Mehl 8 M., per Juni 61.70, per Juli 62.—, per Juli-August 62.50, per Septbr.-Dezbr. 64.—. Weizen per Juni 28.20, per Juli 28.50, per Juli-August 28.70, per Septbr.-Dezbr. 29.50. Roggen per Juni 18.50, per Juli 18.20, per Juli-August 18.20, per Septbr.-Dezbr. 18.50.

Amsterdam, 22. Juni. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine geschäftslos, per Juni 305.—, per Nov. 302.—. Roggen loco unver., auf Termine höher, per Juni 188.—, per Juli 194, per Oktober 194.—. Rüböl loco 37, per Herbst 37, per Mai 38½. Rübsamen —, loco 391, per Oktober 390. Heiß.

Antwerpen, 22. Juni. Raffin. Petroleum höher, blank dispon. 29 bez., 29¼ Br., Juni 29 Br., Juli 29½ bez. u. Br., Sept. 31½ bez. 31¾ Br., Sept.-Dezbr. 32 Br. — Amerik. Schmalz weichend, Marke Wilcox dispon. fl. 32¾. — Amerikan. Speck fest, long disp. frs. 125, short disp. 133—134. — Wolle unverändert, Umsatz 145 B. La Plata. — Kurz Köln 123.15.

† London, 21. Juni. (City-Bericht.) Auf dem Geldmarkte ist die Nachfrage sehr gering. Beste Dreimonats-Wechsel werden zu 1½ diskontirt.

An der Fondsbörse ist das Geschäft leblos; es sind nur geringe Preisveränderungen meist zum Bessern zu verzeichnen. Entschieden fest sind heute Egypter, und auch die Kurse der verschiedenen türkischen Emissionen zeigen geringfügige Avancen.

London, 22. Juni. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 22 Cargos.

London, 22. Juni. (11 Uhr.) Consols 94½, Lombarden 7 7/16, Ital. 72 15/16, Türken 13 1/16.

London, 22. Juni. (2 Uhr.) Consols 94½, 1885 Amerik. 105½.

New-York, 20. Juni. Goldagio 112½. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,15. Rother Frühjahrsweizen D. 1,30. Fracht für Getreide 7¼ — Petroleum Standard white 14⅝ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 12¼. Speck 11. — Kaffee, Rio 16⅞. — Baumwolle middl. Upland 12⅛ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 2000 Ballen, Export nach England 4000 B., nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juni	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
22. Mrgs. 2 Uhr	748.2	+23.0	53	NE.	bewölkt	—
„ Nachts 9 Uhr	748.6	+21.2	75	E.	s. bew.	—
23. Mrgs. 7 Uhr	748.2	+19.4	80	SW.	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 11. bis 18. Juni 1876. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen (1 Zentner)	Kernen (1 Zentner)	Roggen (1 Zentner)	Gerste (1 Zentner)	Haber (1 Zentner)	Stroh (1 Zentner)	Heu (1 Zentner)	Kartoffeln (20 Liter)	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Roggenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Halbweißbrod (1 Pfund)	Schwarzbrod (1 Pfund)	Ochsenfleisch (1 Pfund)	Rindfleisch (1 Pfund)	Kuhfleisch (1 Pfund)	Kalbfleisch (1 Pfund)	Hammelfleisch (1 Pfund)	Schweinefleisch (1 Pfund)	Butter (1 Pfund)	Eier per 10 Stück	Brennöl: Erdöl (1 Liter)	Brennöl: Repsöl (1 Liter)	Buchenholz (4 Ster)	Fichten-(Tannen-)Holz (4 Ster)	Ruhrkohlen: Stück (1 Zentner)	Ruhrkohlen: Grubenkohlen (1 Zentner)	Saarkohlen: Stück (1 Zentner)	Saarkohlen: Grubenkohlen (1 Zentner)
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	— —	— —	— —	— —	4.50	5.20	1.46	26	18	18	14	65	57	52	65	65	65	1.30	54	30	130	55	35	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	12.36	12.83	8.16	— —	10.25	3.—	3.—	— —	25	18	17	14	65	60	60	60	—	60	1.—	40	35	90	48	32	— —	— —	— —	— —
Villingen	— —	13.89	— —	— —	10.42	2.86	4.—	1.30	28	20	20	15	64	50	50	40	50	64	1.6	40	30	80	40	30	— —	— —	— —	— —
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.10	24	18	16	14	60	—	—	56	—	60	1.9	60	34	80	49	30	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.30	23	17	18	12	66	60	50	50	60	66	1.8	60	32	95	72	56	1.70	1.40	1.50	1.30
Müllheim	12.—	— —	9.—	7.80	10.—	— —	— —	1.14	24	—	16	13	60	54	54	50	60	66	— 89	50	28	80	60	—	— —	— —	— —	— —
Freiburg	11.74	— —	8.49	— —	— —	4.60	5.—	1.50	26	18	14	13	66	58	58	50	60	70	1.—	50	30	85	58	38	1.90	1.60	1.70	1.30
Ettenheim	12.—	— —	8.—	— —	— —	4.—	5.20	— 86	20	12	14	10	—	50	50	50	50	60	— 86	45	34	100	50	30	— —	1.50	1.30	1.
Lahr	12.49	— —	8.50	— —	— —	5.—	4.80	1.70	23	14	15	13	60	52	52	54	—	68	— 92	45	29	92	52	35	— —	1.40	1.50	1.40
Offenburg	12.—	— —	8.30	8.10	— —	4.60	4.80	1.60	24	18	18	12	60	58	58	55	55	65	— 95	50	30	100	48	36	1.80	1.30	1.80	1.30
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	4.80	6.—	1.40	28	21	18	14	70	62	62	58	69	65	1.3	55	30	85	58	38	1.72	1.31	1.40	— —
Rastatt	— —	— —	— —	— —	— —	5.60	5.60	1.30	26	18	18	14	66	56	—	54	61	64	— 94	50	30	91	60	36	1.70	1.6	1.37	1.6
Carlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	5.75	6.50	1.40	26	16	18	14	72	56	56	56	60	64	1.3	50	27	92	55	38	1.55	1.8	1.29	1.—
Durlach	— —	13.88	— —	— —	9.75	— —	— —	1.12	25	15	18	13	64	52	—	54	—	63	1.5	55	30	96	62	41	1.10	1.—	— 95	— 85
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.50	22	21	20	13	64	54	—	56	54	60	1.10	55	30	90	65	41	— —	1.20	1.52	1.—
Bruchsal	— —	— —	— —	— —	10.—	— —	— —	— 88	28	20	20	12	70	56	—	56	64	64	1.—	50	29	110	80	50	1.40	1.10	1.20	1.—
Mannheim	12.15	12.20	9.30	9.—	10.—	5.—	4.—	— —	26	20	15	13	70	60	60	60	64	70	1.—	60	30	100	62	41	1.26	— 86	1.10	— 80
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6.—	1.50	26	19	14	13	65	55	—	55	65	60	1.11	50	28	90	51	32	1.70	— 97	1.30	— 91
Mosbach	12.50	13.—	— —	9.—	9.30	— —	— —	1.15	—	—	14	12	—	50	—	48	—	56	1.—	50	29	92	—	—	— —	— —	— —	— —
Wertheim	— —	— —	— —	— —	9.43	— —	— —	— —	20	12	12	10	—	50	34	43	43	60	1.8	40	30	90	54	34	1.89	1.37	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.40	27	22	19	15	64	56	56	72	60	64	1.4	56	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Basel	12.60	— —	8.80	— —	10.80	4.65	5.80	1.45	24	20	16	13	68	60	60	76	64	72	1.12	52	32	80	60	38	— —	— —	— —	— —
Straßburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

E.447. Nr. 5808. Kork. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

J. S.

Engelwirth Karl Steiner in Stadt Kehl

gegen

Ingenieur Adolf Rusy, früher in Stadt Kehl, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend,

Forderung von 373 Mark 66 Pf. aus Auftrag von 1876 betr.,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den Kläger zu befriedigen, oder die gerichtliche Verhandlung der Sache zu verlangen, widrigenfalls die klägerische Forderung auf klägerisches Anrufen für zugestanden erklärt würde.

Dem Beklagten wird aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der Gerichtstafel dahier angeschlagen werden sollen.

Kork, den 21. Juni 1876.

Großh bad. Amtsgericht.

Ramstein.

Oeffentliche Aufforderungen.

E.354. Nr. 9500 Emmendingen. Julius Mayer, Seifensieder von Endingen kaufte von seiner Mutter, der Xaver Mayer, Küfers Wittwe von Endingen, 4 Mannshauet Acker im Saukert, neben Anton Lederle und Josef Merkle, Gemarkung Endingen.

Wegen mangelnden Eigenthumsnachweises verweigert der Gemeinderath Endingen den Eintrag und die Gewähr des Grundstücks.

Es werden nun alle Diejenigen, welche an genannte Liegenschaft persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Emmendingen, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Buisson.

E.348. Nr. 5940. Baden. Der katholische Pfarrfond Sinzheim ist im Besitze der unten verzeichneten, auf der Gemarkung Sinzheim gelegenen Grundstücke:

Plan 2, Nr. 213:

65 Ar 25 Meter Gartenland im Ortsetter Sinzheim, beiderseits Aufstößer.

Plan 2 Nr. 311:

15 Ar 15 Meter Acker im Brühlacker, einerseits Josef Rheinboldt, anderseits Konstantin Rauch Wittwe.

Da sich bezüglich dieser Grundstücke ein Eintrag in den Grundbüchern der Gemeinde Sinzheim nicht vorfindet, so werden auf Antrag der Vertreter der Besitzerin und gemäß § 684 P.O. alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert dieselben längstens

binnen 2 Monaten

anzumelden, widrigenfalls dieselben dem katholischen Pfarrfond Sinzheim gegenüber verloren gehen würden.

Baden, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Fr. Mallebrein.

Hall.

E.356. Nr. 5965. Tauberbischofsheim. Jakob Konrad Wtb., Barbara, geb. Fleischmann, in Gützingen (Bayern) besitzt auf der Gemarkung Unterwittighausen folgende Liegenschaften:

1.

146 Ruthen bad. Maß oder 13 Ar 14 Quadratmeter Wiesen im Ried, einerseits Georg Zipf von Unterwittighausen, anderseits Daniel Grumbach von Büttthardt.

2.

121 Ruthen bad. Maß oder 10 Ar 89 Quadratmeter an der Zent, zieht über den Weg, wecher von Oberwittighausen gegen Büttthardt führt. Nebenlieger unbekannt.

3.

Ein Viertel Antheil an ungefähr 10 Morgen bad. Maß oder 3 Hektar 60 Ar Theilholz am Büttthardter Wald, einerseits Selbsten und Genossen, anderseits die bayrische Grenze, die Mittheilhaber sind und beziehen:

1. Martin Zehnter von da ¾ Antheil,
2. Adam Fuchs ¼ Antheil,
3. Adam Deppisch ¾ Antheil.

4.

1 Morgen 2 Viertel bad. Maß oder 54 Ar Theilholz allda, einerseits Adam Deppisch und Genossen, anderseits Johann Manuald und Genossen, hieran die Hälfte Antheil, ohne daß deren Erwerb bis jetzt in den betr. Grundbüchern offenkundig gemacht wurde. Da der Gemeinderath Unterwittighausen der jetzigen Besitzerin gegenüber die Gewähr verweigert, werden alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben der Jakob Konrad Wtb, Barbara, geb. Fleischmann, gegenüber für verloren erklärt würden

Tauberbischofsheim, den 16. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Elfner.

E.397. Nr. 16,710. Bruchsal. Auf Antrag der Konrad Klotz Ehefrau, Katharina, geb. Hofmann, von Oestringen werden alle Diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

1. 8 Ar 5 Meter Wiesen im Thal, neben Wendelin Heißler und Josef Schanzenbach, und
2. 9 Ar 11 Meter Wiesen in den Hunds- oder Gradenwiesen, neben Aufstößer und selbst,

beide auf Mingolsheimer Gemarkung.

Bruchsal, den 16. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

E. von Stockhorn.

E.359. Nr. 4836. Bretten. Unter Bezug auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 30. Oktober 1875, Nr. 7720, werden alle in derselben bezeichneten Rechte Dritter an der dort beschriebenen Liegenschaft in Ergänzung des diesseitigen Erkenntnisses vom 22. Januar 1876, Nr. 697, der Aufforderungsklägerin katholischer Pfarrei Flehingen gegenüber ebenfalls für erloschen erklärt.

Bretten, den 15. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Kupfer.

E.376. Nr. 6432. Mosbach. Nachdem auf diesseitiges Ausschreiben vom 17. März d. J., Nr. 2979, Ansprüche der bezeichneten Art an den dort beschriebenen Liegenschaften des Jakob Rohleder von Neckarburken und der Christine Weiß, geborene Rohleder, Ehefrau des Konrad Weiß von Trienz, nicht gemacht wurden, werden solche den Auffordernden gegenüber für verloren erklärt.

Mosbach, den 16. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rüttinger.

Gauten.

E.421. Nr. 4853. Eppingen. Gegen Bernhard Hagenbucher B.S von Sulzfeld haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Eppingen, den 20. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kugler.

E.406. A.-G.-Nr. 17,487. Pforzheim. Gegen die Handelsfrau Pauline Heidelberger dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 14. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezhw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 18. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

Vermögensabsonderungen.

E.454. Nr. 5943. Mannheim. Die Ehefrau des Landwirths Georg Gieser IX. in Ostersheim, Anna Maria, geb. Riemensperger, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung in dieser Sache auf

Dienstag den 12. Septbr. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Dies wird hiemit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 16. Juni 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

K. v. Stoesser.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.